



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Forderungs-  
exekutions-Änderungs-  
gesetzes - FEÄG

Wien, am 13. September 1990  
Kettner/Gai  
Klappe 899 93  
905 - 628/90

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50 - GE 9. P
Datum:	21. SEP. 1990
Verteilt:	21. Sep. 1990

*H. Bauer*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 16. Mai 1990,  
Zl. 12.100/99-I 5/90, vom Bundesministerium für Justiz  
übermittelten Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungs-  
gesetzes (FEÄG) gestattet sich der Österreichische Städte-  
bund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu  
übersenden.

*Erich Pramböck*

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär

Beilagen



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Forderungs-  
exekutions-Änderungs-  
gesetzes - FEÄG

Wien, am 13. September 1990  
Kettner/Gai  
Klappe 899 93  
905 - 628/90

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Zu dem mit Note vom 16. Mai 1990, Zl. 12.100/99-I 5/90,  
übermittelten Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungs-  
gesetzes - FEÄG beehrt sich der Österreichische Städtebund  
folgende Stellungnahme abzugeben:

Im Zusammenhang mit der umfassenden Novellierung des Rechtes  
der Lohnpfändungsbestimmungen ist darauf hinzuweisen, daß  
die diesbezüglichen in der Abgabenexekutionsordnung (AbgEO)  
enthaltenen Bestimmungen gleichfalls novelliert werden  
müßten, da die §§ 53 bis 63 AbgEO den für die gerichtliche  
Exekution auf Arbeitseinkommen geltenden Bestimmungen fast  
wörtlich angeglichen sind.

Im einzelnen ist folgendes zu sagen:

**Art. I. Z. 1:**

Aufgrund einer im Titel enthaltenen Wertsicherungsklausel  
soll nunmehr auch direkt Exekution geführt werden können.  
Die Anfügung einer derartigen Bestimmung in § 8 EO erscheint  
von der Systematik her nicht zutreffend, da hier die  
Leistung Zug um Zug geregelt ist. Zutreffend wird die neue  
Bestimmung in § 7 EO einzufügen sein.

- 2 -

**§ 290 Z. 12:**

Als unpfändbar gelten Nachzahlungen der Differenz zwischen den gesetzlichen Pensionsvorschüssen und den Pensionen. Mit Rücksicht darauf, daß Pensionsvorschüsse gem. § 290 a Abs. 1 Z. 4 beschränkt pfändbar sind und hier außerdem der Allgemeine Grundbetrag von Amtswegen um S 1.000,-- erhöht ist (§ 292 Abs. 2) erscheint es nicht erforderlich, Pensionsnachzahlungen als unpfändbare Leistungen anzuführen.

**§§ 290 a Z. 9:**

Der Ausdruck "fortlaufende" Leistungen sollte ersetzt werden durch "wiederkehrende" Leistungen, da der Entwurf im übrigen stets von wiederkehrenden Leistungen spricht.

**§ 291 c Abs. 3:**

Das Wiederaufleben des Pfandrechtes (bedingtes Pfandrecht) benachteiligt einen betreibenden Gläubiger dann, wenn im Hinblick auf die Drittschuldnererklärung keine anderen Sicherheiten erworben wurden.

**§ 292 Abs. 2:**

Nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes sollte hier auch eine Regelung aufgenommen werden, und zwar darüber, wie bei Forderungsexekutionen vorzugehen ist, wenn eine gerichtliche, finanzbehördliche und verwaltungsbehördliche Pfändung vorliegt und mehrere Drittschuldner berührt werden.

**§ 292 c:**

Nach den Erläuterungen soll durch diese Bestimmung dem Exekutionsgericht die Möglichkeit eingeräumt werden, festzulegen, daß bei einer Exekution wegen Unterhaltsansprüchen dem Verpflichteten nur der unpfändbare Freibetrag nach

§ 291 b Abs. 2 verbleibt, wenn in der Exekutionsbewilligung der Pfändungsfreibetrag nach § 291 a gewährt wurde. Nach Meinung des Österreichischen Städtebundes stehen die Erläuterungen im Widerspruch zum § 291 b Abs. 1, da bei einer Exekution wegen Unterhaltsansprüchen zwingend die in § 291 b Abs. 2 angeführten Freibeträge anzuwenden sind.

**§ 292 g:**

In dieser Bestimmung wird der Bundesminister für Justiz ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates Verordnungen zu erlassen. Hier stellt sich die Frage, ob es nicht aus praktischen Erwägungen sinnvoller wäre, den Justizminister ohne Herstellung eines Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zur Verordnungserlassung zu ermächtigen.

**§ 292 h Abs. 1 letzter Satz:**

Es stellt sich hier die Frage, ob die in Ziff. 1 und 2 genannten Zahlungen zu Lasten des betreibenden Gläubigers gehen, also die Forderung vermindern, oder ob hier nur eine Verlängerung des Zahlungszeitraumes bewerkstelligt werden soll.

**§ 292 h Abs. 3:**

In dieser Bestimmung wird dem betreibenden Gläubiger aufgetragen, dem Verpflichteten die Beträge zu ersetzen, die dem Drittschuldner nach Abs. 1 zugekommen sind. Diese Regelung bewirkt also, daß der betreibende Gläubiger die Kosten der Exekution, und als solche sind die Beträge, die dem Drittschuldner zukommen, zu sehen, zu tragen hat. Dies kann aber nicht im Sinne einer Exekutionsordnung sein, da bei pflichtgemäßem Verhalten des Verpflichteten keine Exekution nötig ist und somit die durch die Pflichtverletzung verur-

- 4 -

sachten Kosten zu Lasten des Verpflichteten zu gehen haben. In dieser Bestimmung wird daher eine eindeutige Verfehlung des rechtspolitischen Zieles einer Exekutionsordnung erblickt.

**§ 292 i Abs. 1:**

Der Kontenschutz erstreckt sich wohl nicht nur auf Konten bei einer Bank oder der Österreichischen Postsparkasse. Die Verwendung des Begriffes "Kreditunternehmung" erscheint hier - wie an anderen Stellen auch - umfassender.

**§ 292 i Abs. 3:**

Die Verwendung des Begriffes "Schuldner" sollte hier mit dem in der Exekutionsordnung gebräuchlichen Begriff "Verpflichteter" ersetzt werden.

Im übrigen erscheint die praktische Bedeutung der Pfändung eines Bankguthabens stark eingeschränkt dadurch, daß die Pfändung immer das Guthaben am Tag der Pfändung (Zustellung des Zahlungsverbotes) umfaßt. Die Pfändung erstreckt sich nicht auf die künftig bei dem Kreditinstitut eingehenden Zahlungen.

**§ 292 j:**

Nach dem Entwurf wird hier davon auszugehen sein, daß der Vorwurf des groben Verschuldens in der Regel vom betreibenden Gläubiger zu beweisen ist. Es wird daher eine Beweislastumkehr vorgeschlagen, daß heißt, daß den Drittschuldner die Beweislast über das Nichtvorliegen eines groben Verschuldens trifft.

**§ 292 j Abs. 5:**

Unter Bedachtnahme auf § 291 Abs. 2 ist davon auszugehen, daß bereits großzügige Abrundungsbestimmungen geschaffen

- 5 -

wurden, sodaß es wenig verständlich erscheint, zusätzlich in § 292 j Abs. 5 noch eine Bagatellgrenze von S 100,-- zu schaffen.

**§ 292 k:**

Auch hier stellt sich - wie bei § 292 Abs. 2 - die Frage der Regelung über die Vorgangsweise bei Zusammentreffen von Vollstreckungen zwischen Gericht, Finanz- und Verwaltungsvollstreckungsbehörde.

**§ 292 l Abs. 3:**

Nach den Erläuterungen soll bei Ausstellung einer Quittung über das bezahlte Kapital die Vermutung des § 1427 ABGB (Vermutung, daß auch die Zinsen bezahlt worden seien) nicht gelten. Zur Klarstellung sollte darauf im Gesetzestext hingewiesen werden.

**Art. I Z. 12:**

Hier ist auf eine Divergenz zu § 66 AbgEO hinzuweisen. Nach § 66 AbgEO ist das Zahlungsverbot an das liquidierende Organ zuzustellen, während in § 295 EO das Zahlungsverbot auf Antrag des betreibenden Gläubigers zuzustellen ist.

**Art. I Z. 13:**

Die Worte "Bank oder Österreichische Postsparkasse" sollten ersetzt werden durch den Begriff "Kreditunternehmung".

**Art. I Z. 14:**

In § 299 Abs. 4 wird die Aufnahme einer Verständigungspflicht des Drittschuldners gegenüber dem Dritten angeregt.

**Art. I Z. 18:**

Nach Auffassung des Österreichischen Städtebundes sollte davon Abstand genommen werden, daß für die Kosten der Drittschuldnererklärung ein Mindestpauschalbetrag von S 150,-- vorgesehen wird, da wohl nur in seltenen Fällen Kosten be-

- 6 -

geht werden. Die Festsetzung einer Mindestpauschale führt sicherlich dazu, daß ein Kostenersatz in viel häufigerem Umfang als bisher beansprucht wird.

**Art. VIII:**

Es fällt auf, daß diese Unpfändbarkeitsbestimmung im Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geregelt ist. Es sollten aber sämtliche Unpfändbarkeitsbestimmungen in die Exekutionsordnung aufgenommen werden.

**Art. XXIV Abs. 3:**

Die Verweisung auf § 291 f Exekutionsordnung ist unrichtig, da eine Paragraphenbezeichnung "§ 291 f" im Entwurf nicht aufscheint.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)  
Generalsekretär